

Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für die Bachelor of Arts - Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut

vom 06. November 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff) in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 06. November 2012 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 06. November 2012 ihre Zustimmung erteilt.

Inhalt

Pr	Präambel					
1.	Allge	emeine Bestimmungen	2			
	§ 1	Geltungsbereich	2			
	§ 2	Zweck der Prüfung	3			
	§ 3	Bachelor of Arts-Grad	3			
	§ 4	Regelstudienzeit, Leistungspunkte	3			
	§ 5	Prüfungsaufbau	3			
	§ 6	Prüfungsfristen	3			
	§ 7	Prüfungsausschuss	4			
	§ 8	Prüferinnen und Beisitzerinnen	5			
	§ 9	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6			
2.	Mod	dul-Prüfungen	7			
	§ 10	Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen	7			
	§ 11	Fachsprache	7			
	§ 12	Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen	7			
	§ 13	Mündliche Prüfungen	7			
	§ 14	Schriftliche Prüfungen	8			
	§ 15	Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten	9			
	§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10			
	§ 17	Bestehen und Nichtbestehen	11			
	§ 18	Wiederholung von Prüfungsleistungen	11			
	§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11			
3.	Back	nelor-Prüfung	12			

	§ 20	Art und Umfang der Bachelor-Prüfung	12
	§ 21	Bachelor of Arts-Arbeit	12
	§ 22	Bildung der Gesamtnote	13
	§ 23	Hochschulgrad, Zeugnis und Bachelor of Arts-Urkunde, Diploma Supplement	13
4.	. Schl	ussbestimmungen	14
	§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten	14
	§ 25	Ungültigkeit einer Prüfung	14
	§ 26	Entziehung des Bachelor of Arts-Grades	15
	§ 27	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	15

Präambel

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunstund Kulturgut beschreibt den Aufbau und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Prüfungsablaufs, die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Erstellung von Zeugnisurkunden dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zur Binnenstruktur der Studiengänge werden in der Studienordnung getroffen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung im Femininum verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Männer können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen im entsprechenden Maskulinum verwenden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für folgende Studiengänge:

- A: Konservierung und Restaurierung von Gemälden und gefassten Skulpturen (B.A.)
- B: Konservierung und Restaurierung von archäologischen, ethnologischen und kunsthandwerklichen Objekten (B.A.)
- C: Konservierung und Restaurierung von Kunstwerken auf Papier, Archiv- und Bibliotheksgut (B.A.)
- D: Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei, Architekturoberfläche und Steinpolychromie (B.A.)



§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums in den Bachelor-Studiengängen der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut, die zu einer nichtselbstständigen Tätigkeit im Berufsbild der Restauratorin qualifizieren. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die Zusammenhänge ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, fachspezifische wissenschaftliche Methoden und Techniken unter Anleitung und Aufsicht einer Diplom-Restauratorin bzw. Restauratorin M.A. anzuwenden und die für die Weiterführung des Studiums im Master notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat.

§ 3 Bachelor of Arts-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") im jeweiligen Studiengang.

§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit. Details des Studienaufbaus und der Studieninhalte werden in der Studienordnung geregelt.
- (2) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelor-Grades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180. Davon entfällt eine im Studienverlaufsplan definierte Anzahl an Leistungspunkten auf die Bachelor-Arbeit (s. Anhang zur Studienordnung).
- (3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die als bestanden bzw. mit mindestens "pass" bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird in den Anlagen zur Studienordnung der Studiengänge der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart geregelt.

§ 5 Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen des Bachelor-Studiums sowie der Bachelor-Arbeit und einer studiengangspezifischen mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung, die in Studienverlaufsplan und Modulhandbuch näher beschrieben ist (s. Anhang zur Studienordnung).

§ 6 Prüfungsfristen

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsausschuss-



vorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

- (2) Studierende, die mit einem Kind unter zwölf Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 22 Abs. 6 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achtes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Akademie benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Der



Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon zwei Professorinnen, eine Akademische Mitarbeiterin und eine Studierende mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Das studentische Mitglied im Prüfungsausschuss wird in einer Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs gewählt, die durch die studentische Vertretung in der Fachgruppe einberufen wird. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe aus der Mitte der Fachgruppe bestellt. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin müssen Professorinnen sein. Die Vorsitzende führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachgruppe und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine zweite Wiederholung (§ 18) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang gemäß § 34 Abs. 2 LHG.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen und Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (6) Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf seine Vorsitzende übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 19) und über die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungsfristen können nicht auf die Vorsitzende übertragen werden.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Beisitzerinnen. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüferinnen und Beisitzerinnen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professorinnen sowie akademische Mitarbeiterinnen befugt. Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können zu Prüferinnen bestellt werden, wenn geeignete Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; sie können auch dann nur neben einer Prüferin nach Satz 1 eingesetzt werden. Zu Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis



und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden, die selbst mindestens die nächsthöhere Qualifikationsstufe im betreffenden Studiengang oder eine hierzu mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung und der Bachelor-Arbeit werden von zwei Prüferinnen bewertet, die Professorinnen oder akademische Mitarbeiterinnen sind. Wiederholungsprüfungen sind stets von zwei Prüferinnen zu bewerten.
- (4) Für die Prüferin und die Beisitzerin gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste im betreffenden Bachelor-Studiengang immatrikuliert ist,
 - 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 - 4. den Prüfungsanspruch in einem Bachelor of Arts- oder Diplomstudiengang der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Akademie der Bildenden Künste verlangt werden. Über Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zum Anfang des sechsten Fachsemesters vergeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste bekannt gegeben.



2. Modul-Prüfungen

§ 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind Vorleistungen, nicht benotete Leistungsnachweise und benotete Leistungsnachweise.
- (3) Prüfungsleistungen sind benotete schriftliche Arbeiten, Klausuren, Protokolle, Referate, Projektarbeiten, mündliche Prüfungen und Präsentationen.
- (4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (5) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 12 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen. In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende



Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der Kandidatin noch am Tag der Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen an Referaten und Präsentationen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note "nicht ausreichend" vorschlägt, sind sie von zwei prüfenden Personen zu bewerten. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Professorin sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 15 Abs. 2 Satz 4). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Schriftliche Prüfungen sollen eine Dauer von 4 Stunden nicht überschreiten. Die genaue Prüfungsdauer wird durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung können durch 15 oder 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) und deren Dauer ist innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen bekannt zu geben. Folgt die



Wiederholungsprüfung vor dem nächsten Prüfungszeitraum, so ist die Art der Prüfung mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Erstprüfung anzukündigen.

§ 15 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Den Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Credit Points bezeichnen den gesamten von den Studierenden zu leistenden Arbeitsaufwand für ein Modul. Die Zahl der jedem Modul zugeordneten Credit Points regelt die Studienordnung. Pro Semester sind 30 Credit Points zu erwerben. Der Erwerb weiterer Credit Points ist möglich.
- (2) Für den Erwerb von Credit Points ist das Bestehen der Modulprüfung erforderlich. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, gilt das nach § 15 Abs. 5 gerundete, über die Anzahl der Credit Points für die Teilbestandteile gewichtete arithmetische Mittel. Die Studierenden erhalten am Ende eines Semesters eine Übersicht über alle erworbenen Credit Points.
- (3) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in "Grades". Sie wird von den jeweils Prüfenden vorgenommen.
- (5) Folgende "Grades" sind zu verwenden:

A = very good = hervorragende Leistung;

B = good = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

C =medium = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

D = pass = eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen entspricht

F = fail = keine Leistung oder eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Darüber hinaus gibt es die Note D- FX (Kurs kann mit Nacharbeit noch bestanden werden) und F (durchgefallen). Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

Im Deutschen Notensystem ist:



(6) Erfolgt die Beurteilung der Prüfungsleistung einer Fach- / Teilprüfung durch mehrere Prüferinnen, so wird zur Bildung der Note zunächst das arithmetische Mittel der von allen Prüferinnen gegebenen Noten errechnet. Die sich eventuell daraus ergebenen Zwischennoten werden gerundet. Die Endnote einer Teilprüfung wird wie im §15 Abs. 4 / 5 festgelegt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- Eine Prüfungsleistung gilt als mit "fail" bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem (1) Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu Prüfenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit "fail" (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Bachelorarbeit als mit "fail" bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehen Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung



ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit "fail" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "pass" (4,0) bewertet bzw. die erfolgreiche Teilnahme am Modul bestätigt wurde.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen sowie die mündliche Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit "pass" (4,0) benotet wurde.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (4) Hat eine zu prüfende Person die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist nur in 4 Fällen möglich. Unter den Voraussetzungen von § 14 Abs. 4 kann die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mündlich erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist unzulässig.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am übernächsten ordentlichen Prüfungstermin abzulegen. Andernfalls sind sie mit der Note "fail" (5,0) zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 16 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.



- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3. Bachelor-Prüfung

§ 20 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen des Studiums, einer Bachelor-Arbeit nach §22 und einer studiengangspezifisch mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung, die in Studienverlaufsplan und Modulhandbuch näher beschrieben ist (s. Anhang zur Studienordnung).

§ 21 Bachelor of Arts-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Projektarbeit aus den Bereichen Kunstwissenschaft, Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor-Arbeit ist in der Regel frühestens nach in dem in § 9 Abs. 2 genannten Semester und spätestens drei Monate nach Bestehen aller Modulprüfungen auszugeben.
- (2) Themenvorschläge für die Bachelor-Arbeit werden von der Leitung des jeweiligen Studienganges bewilligt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der Bachelor-Arbeit darf insgesamt vier Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. In diesem Fall verlängert sich die Frist für die Abgabe, gerechnet von der ersten Ausgabe eines Themas, um einen Monat.



- (4) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin, von Lehrbeauftragten oder akademischen Mitarbeiterinnen betreut, welche der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart angehören. Der Prüfungsausschuss kann weitere externe Betreuerinnen bestimmen.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Kandidatin erarbeitet nach Ausgabe des Themas zunächst ein schriftliches Konzept (voraussichtlicher Inhalt, Gliederung und Terminplan).
- (7) Die Bachelor-Arbeit umfasst eine schriftliche Arbeit, welche in drei Exemplaren einzureichen ist, wobei ein Exemplar in ungebundener Form mit allen Originalabbildungen und Originalbelegen vorliegen muss.
 Außerdem ist die Master-Arbeit in einem für die digitale Archivierung geeigneten und gebräuchlichen Format einzureichen. In der digitalen Version sind grundlegende Metadaten, wie Titel und Autorin, einzubetten.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "fail" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll die Betreuerin der Bachelor-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (10) Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung der Leitung des Studiengangs in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

§ 22 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt der Modulnoten des Studiums, der Note der Bachelor-Arbeit sowie einer studiengangspezifischen mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung nach § 20 Abs. 1. Die Notenvergabe erfolgt nach den Regelungen in § 15. Unbenotete Studienleistungen werden bei der Berechnung der Endnote nicht berücksichtigt.

§ 23 Hochschulgrad, Zeugnis und Bachelor of Arts-Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung den Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") im jeweiligen Studiengang.



- (2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor of Arts-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (4) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält eine relative Häufigkeitsverteilung der Studienabschlussnoten sämtlicher Absolventen, soweit eine ausreichende Anzahl an Absolventen für diese Darstellung vorliegt.

4. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 25 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit "fail" und die Bachelor-Prüfung mit "fail" bewertet werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit "fail" bzw. die Bachelor-Prüfung mit "fail" bewertet werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor of Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die



Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für "fail" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 26 Entziehung des Bachelor of Arts-Grades

Die Entziehung des Bachelor of Arts-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft

Stuttgart, den 06.11.2012

gez.

Petra von Olschowski Rektorin